HEIMATVEREIN KUTENHAUSEN

Vorwort

In dem Bemühen, alle Bürger des Ortsteils Kutenhausen der Stadt Minden in die dörfliche Gemeinschaft einzubeziehen, um gemeinsame Ziele nach gemeinsamen Maßstäben zu verwirklichen, bildet sich aus der Kulturgemeinschaft der Heimatverein Kutenhausen.

Satzung des „Heimatvereins Kutenhausen von 1989"
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 18.März 1994 und 18.März 2010

§ 1
Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Heimatverein Kutenhausen von 1989 e.V."
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat den Sitz in Minden – Kutenhausen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die ortsbezogene Heimat- und Brauchtumspflege, sowie die Erfüllung von Aufgaben die dem allgemeinen Wohl dienen.
Dazu gehören insbesondere:
1. Förderung der Dorfgemeinschaft
2. Dorfgestaltung und Dorferneuerung, Denkmalsschutz und Denkmalpflege einschließlich Nutzung, Erhaltung und Betreuung denkmalwerter Gebäude
3. Pflege des örtlichen Brauchtums und der plattdeutschen Sprache
4. Aufzeigen der geschichtlichen Entwicklung des Ortes
5. Pflege des Landschaftsbildes und der Umwelt
6. Koordinierung von Veranstaltungen

2.2 Diese Ziele sollen durch eine enge Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen und Institutionen erreicht werden. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sind alle Bürger auf diese Ziele aufmerksam zu machen, um sie für eine Mitwirkung zu gewinnen.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und /oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitglieder

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

4.2 Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Zurückweisung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch den Tod
2. bei juristischen Personen durch Entziehung der Rechtsfähigkeit
3. durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

4.4 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder ist es auch nach schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist schon in der Mahnung auf die Ausschlussmöglichkeit ausdrücklich hinzuweisen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

4.5 Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste

a) Ehrenvorsitzende
b) Ehrenmitglieder

ernennen.

Zu Ehrenvorsitzenden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins an dessen Willensbildung mitzuwirken.

5.2 Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte.

5.3 Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und die Satzung zu beachten.

5.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03.des Geschäftsjahres zu entrichten.

5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht statt.

§ 6
Beiträge

6.1 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.2 Institutionen ohne Beitragsaufkommen sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind bei Abstimmungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt.

6.5 Spenden und sonstige Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, verwendet werden.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind:

7.1 die Mitgliederversammlung

7.2 der Vorstand

7.3 auf Beschluss des Vorstandes können für besondere Aufgaben weitere Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand kann zu dem gleichen Zweck auch Beisitzer berufen und einen unentgeltlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 8
Mitgliederversammlung

8.1 Der Vorstand beruft innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen durch Bekanntmachung im Mindener Tageblatt und im Aushangkasten am Heimathaus in Minden - Kutenhausen, Kutenhauser Dorfstraße 29. Geplante Satzungsänderungen werden innerhalb der gleichen Frist nur im Aushangkasten für jedermann zugänglich und sichtbar im Wortlaut veröffentlicht. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

8.2 Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen.

8.3 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes - § 9 -
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Ist die Entscheidung über eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Beratung dieses Punktes erneut einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bei der zweiten Einladung muss hierauf besonders hingewiesen werden.

8.6 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und bei einem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.7 Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder bei Verhinderung von seinem Vertreter ein Protokoll geführt, das den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9
Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:
dem /der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
dem/der Kassierer/in
dem/der stellvertretenden Kassierer/in

9.2 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Verzicht, Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung (§ 8.3 Ziffer 2) aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

9.4 Dem Vorstand obliegt
1. die Führung der Geschäfte des Vereins
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. die Erstattung des Jahresberichts

9.5 Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten, bei dessen Verhinderung durch seine(n) Stellvertreter/in.

9.6 Zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte kann der Vorstand sachkundige Vereinsmitglieder oder sonstige Fachleute zu einzelnen Sitzungen heranziehen, ebenso auch Delegierte der Mitgliedsvereine und Institutionen, sowie den/die Ortsvorsteher/in, den/die Ortsheimatpfleger/in, den/die Schulleiter/in und örtliche Ratsmitglieder.

§ 10
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Einer der Kassenprüfer kann in unmittelbarem Anschluss für weitere zwei Jahre berufen werden; er scheidet bei der nächsten Wahl auf jeden Fall aus.

§ 11

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haften bei Schäden, die sie während ihrer Tätigkeit im Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen werden sie von der Haftung freigestellt.

§ 12
Auflösung

12.1 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die eine Ladungsfrist von 3 Monaten gilt.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Minden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Minden - Kutenhausen zu verwenden hat.

§ 13

13.1 Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung und der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Minden-Kutenhausen, den 25. April 1989

gez. Unterschriften